



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Forderungen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung in Nordrhein-Westfalen

- **Finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen sicherstellen**
- **Benachteiligung des kreisangehörigen Raums im kommunalen Finanzausgleich beenden**
- **Betreuung für unter Dreijährige ausbauen**
- **Kinderbildungsgesetz reformieren**
- **Inklusion solidarisch bewältigen**
- **Konnexität umgehungssicher ausgestalten**
- **Flächen in Regionalplänen bedarfsgerecht ausweisen**
- **Konversion finanziell und organisatorisch unterstützen**
- **Umweltschutz kostenbewusst fortentwickeln**
- **Kommunale Verkehrsnetze auf tragfähige Grundlage stellen**
- **Kommunales Ehrenamt stärken**
- **Dienstrecht modernisieren**
- **Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in die Kreistage**

Kommunen in der Krise

Am 13. Mai 2012 haben die Bürgerinnen und Bürger von Nordrhein-Westfalen einen neuen Landtag gewählt. Die Wahlperiode des 16. Landtages wird geprägt sein von großen Herausforderungen. Die demografische Entwicklung, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Anforderungen des Umweltschutzes, der Ausbau von Betreuungsangeboten, die Integration von Bürgern mit Migrationshintergrund und die Entwicklung zukunftsfähiger Verkehrskonzepte sind nur einige Beispiele.

Dies alles soll gelöst werden vor dem Hintergrund des Umstandes, dass Bund und Länder aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremse ihre Spielräume künftig nicht mehr durch die Aufnahme von Krediten zu Lasten nachfolgender Generationen erweitern dürfen. Die Gefahren einer expansiven Schuldenpolitik sind durch die Eurokrise sehr deutlich geworden.

Die Kommunen spielen bei der Bewältigung der genannten Herausforderungen eine entscheidende Rolle. Leider ist aber die kommunale Handlungsfähigkeit ernsthaft bedroht bzw. in einer Reihe von Kommunen in Nordrhein-Westfalen schon seit längerer Zeit nicht mehr gegeben. Selbst die positive Entwicklung der Steuereinnahmen im letzten Jahr hat die Städte, Gemeinden und Kreise nicht vor einem negativen Finanzierungssaldo in Höhe von 2,25 Mrd. € bewahrt. Die strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden spiegelt sich vor allem in der Entwicklung der Kassenkredite wieder, die Ende 2011 in NRW die Rekordmarke von 22 Mrd. Euro überschritten haben.

Eine Hauptursache sind die explodierenden Sozialausgaben, insbesondere bei den Kosten der Unterkunft, der Grundsicherung für ältere Menschen und der Eingliederungshilfe. Hält diese Entwicklung an, ist absehbar, dass es in immer mehr Städten, Kreisen und Gemeinden zu einem völligen Verzehr des Eigenkapitals und damit zu einer bilanziellen Überschuldung kommt. Allein aus eigener Kraft können die Kommunen ihre derzeitige Finanzkrise nicht überwinden.

Wenn die Städte und Gemeinden auch in Zukunft eine lebenswerte Heimat bieten wollen, müssen der neue Landtag und die neue Landesregierung insbesondere die folgenden Forderungen erfüllen.

Finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen sicherstellen

Grundvoraussetzung einer lebendigen kommunalen Selbstverwaltung ist eine Finanzausstattung, die den Kommunen die Wahrnehmung pflichtiger sowie freiwilliger Aufgaben ohne fortwährenden Verzehr des Eigenkapitals ermöglicht.

Im Laufe der letzten Jahre ist die kommunale Handlungsfähigkeit in einer Reihe von Kommunen in Nordrhein-Westfalen bereits verloren gegangen – in zahlreichen anderen Kommunen ist sie akut bedroht. Trotz der aktuell guten Steuereinnahmen sind noch nicht einmal zehn Prozent der Städte und Gemeinden in der Lage, ihren Haushalt strukturell auszugleichen.

Deshalb muss das Land künftig eine aufgabengerechte finanzielle Mindestausstattung der Städte und Gemeinden garantieren und in der Landesverfassung festschreiben, und zwar unabhängig von der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit. Nur so ist kommunale Selbstverwaltung auch in Zukunft unter der Schuldenbremse noch möglich.

Ferner muss zur Bewältigung akuter Notlagen der Stärkungspakt Stadtfinanzen weiterentwickelt werden. So ist eine verbesserte Finanzausstattung des Stärkungspaktes von

Seiten des Landes erforderlich, um das Ziel der dauerhaften Haushaltskonsolidierung für alle Städte und Gemeinden des Landes zu erreichen. Auch für die zweite und eine mögliche dritte Stufe des Stärkungspaktes ist eine deutliche Mitfinanzierung des Landes erforderlich. Die kommunale Familie wird wegen der prekären Finanzsituation eine alleinige Finanzierung des Stärkungspaktes nicht leisten können.

Eine entscheidende Ursache der strukturellen Finanzkrise ist der - von den Kommunen nicht steuerbare - Anstieg der Sozialaufwendungen. Daher ist eine angemessene und dauerhafte Finanzbeteiligung des Bundes an den - von ihm als Gesetzgeber veranlassten - Sozialausgaben der Kommunen dringend geboten.

Die neue Landesregierung muss ihrer verfassungsrechtlichen Verantwortung gegenüber der kommunalen Familie gerecht werden und über den Bundesrat darauf hinwirken, dass die Kommunen weiter spürbar von Sozialkosten entlastet werden. Die Übernahme der Kosten für die Grundsicherung kann nur ein erster Schritt sein. Die Kommunen müssen auch bei den Leistungen für Behinderte spürbar entlastet werden, insbesondere über eine Neuordnung der Eingliederungshilfe.

Angesichts der katastrophalen Finanzsituation der NRW-Kommunen ist unverständlich, dass noch 23 Jahre nach dem Mauerfall finanzielle Unterstützung an Kommunen nach Himmelsrichtung und nicht nach Bedarf verteilt werden. Hier ist das Land aufgerufen, im Bundesrat auf eine Änderung des Solidarpakts II hinzuwirken. Unabhängig davon ist dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 8. Mai 2012 Rechnung zu tragen und die Berechnung der kommunalen Beteiligung an den Einheitslasten auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage zu stellen. Dies kann durch eine Rückkehr zum sogenannten Zahllastenansatz erreicht werden.

Benachteiligung des kreisangehörigen Raums im kommunalen Finanzausgleich beenden

Aus Sicht des kreisangehörigen Raums wird das Ziel interkommunaler Verteilungsgerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich zunehmend verfehlt. Ein Grund liegt darin, dass das Berechnungssystem einwohnerstarke Städte durch Anerkennung realer Ausgaben als Bedarf begünstigt (sog. Einwohnerveredelung). Auf der anderen Seite werden bei der Berechnung der Steuerkraft erhebliche Einnahmenvorteile der größeren Städte durch die Fiktion einheitlicher fiktiver Realsteuerhebesätze ausgeblendet. Die Kreisfreien Städte werden bei der Berechnung ihrer Einnahmen arm, die kreisangehörigen dagegen reich gerechnet. Dies führt dazu, dass die finanziellen Ressourcen für einen Einwohner im kreisfreien Bereich und die für einen Einwohner im kreisangehörigen Bereich immer weiter auseinanderdriften. Das Land ist aufgefordert, diese systemimmanente Benachteiligung zu beenden. Hierzu muss auf der Bedarfsseite entweder auf die Einwohnerveredelung verzichtet werden, oder es müssen bei der Ermittlung der fiktiven Steuerkraft gestaffelte fiktive Hebesätze angewendet werden.

Außerdem muss der Indikator zur Berechnung des Soziallastenansatzes überprüft werden. Das alleinige Abstellen auf die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist nicht sachgerecht und kann wegen der mittlerweile deutlichen Gewichtung des Soziallastenansatzes im GFG nicht länger hingenommen werden.

Betreuung für unter Dreijährige ausbauen

Besonders dringend benötigen die Kommunen die Unterstützung des Landes beim Ausbau der Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder. Ab dem 01.08.2013 besitzen Eltern von Kindern, die das erste Lebensjahr vollendet haben, gegenüber dem Jugendamt einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege-

ge. Die Kommunen haben nur dann eine realistische Chance, diesen Rechtsanspruch einzulösen, wenn kurzfristig weitere Landesmittel zur Verfügung gestellt werden.

Oftmals reichen Umbauten oder Erweiterungen nicht aus, um den zusätzlichen Bedarf zu decken. Immer häufiger müssen teure Neubauten errichtet werden mit der Folge, dass die Kommunen finanziell rasch an ihre Grenzen stoßen, wenn sie den sich abzeichnenden Bedarf an Betreuungsplätzen befriedigen wollen. Zentrale Bedeutung hat insoweit die Entscheidung des NRW-Verfassungsgerichtshofes vom 12.10.2010. Danach steht den Kommunen verfassungsrechtlich ein umfassender Ausgleichsanspruch zu.

Im März 2012 konnten sich die zuständigen Landesressorts mit den Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände nach langwierigen Gesprächen auf Eckpunkte eines Belastungsausgleichs verständigen. Danach sollen die Jugendämter im Zeitraum 2012 bis 2018 in der Größenordnung von rd. 1,4 Mrd. Euro für die Betreuung der unter Dreijährigen entlastet werden. Die Kommunen brauchen nun unverzüglich für die weiteren Planungen die Gewissheit, dass die neue Landesregierung an den erreichten Verhandlungsstand anknüpft, die Mittel im Landeshaushalt bereitgestellt werden und ihre kurzfristige Abrufbarkeit gewährleistet ist.

Im Entwurf des Landeshaushalts 2012 waren zudem Investitionshilfen für den U 3-Ausbau für das Kindergartenjahr 2012/2013 von 90 Mio. Euro vorgesehen. Diese Mittel müssen mindestens in dieser Höhe erneut bereitgestellt werden, um die immensen Ausbaurkosten zu decken.

Kinderbildungsgesetz reformieren

Aktuell wird in der Fachöffentlichkeit intensiv eine Weiterentwicklung des Kinderbildungsgesetzes debattiert. Sowohl das Finanzierungssystem als auch die Fortentwicklung qualitativer Elemente stehen im Vordergrund der Überlegungen. Aus Sicht des StGB NRW muss sich jede Veränderung der bestehenden Normen daran messen lassen, ob zusätzliche Kosten entstehen. Entsprechend dem Konnexitätsprinzip müssen diese vollständig ausgeglichen werden.

Zudem muss die Jugendhilfeplanung die Möglichkeit haben, rechtzeitig auf gesetzliche Veränderungen zu reagieren. Zu berücksichtigen ist, dass die Kommunen enorme Kraftanstrengungen beim Ausbau der Betreuungsangebote für unter Dreijährige unternehmen und hierdurch erhebliche personelle Ressourcen gebunden werden. Insoweit muss jede Gesetzesänderung, die einer kommunalen Umsetzung bedarf, einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für die Jugendhilfeplanung einschließen.

Inklusion solidarisch bewältigen

Die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgte Verwirklichung eines inklusiven Gemeinwesens erfordert einen gesellschaftlichen Wandel und nicht nur isolierte Umsetzungsschritte auf kommunaler Ebene. Das Land ist aufgerufen, über einen mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Aktionsplan konkret aufzuzeigen, wie das Ziel der Inklusion in Nordrhein-Westfalen erreicht werden soll, welche Lücken im Landesrecht bestehen und wie diese unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit geschlossen werden könnten.

Im Hinblick auf die Auswirkungen von Artikel 24 UN-BRK im Schulbereich sind Städte und Gemeinden bereits massivem Druck durch die Interessenverbände der betroffenen Menschen ausgesetzt, obwohl nach wie vor gesetzliche Vorgaben durch das Land fehlen. Der Städte- und Gemeindebund NRW erwartet, dass zu Beginn der nächsten Legislaturperio-

de dazu unverzüglich ein Gesetzentwurf des Schulministeriums erarbeitet wird, um eine einheitliche Umsetzung zu gewährleisten.

In jedem Fall gilt für alle zusätzlichen finanziellen Aufwendungen das Konnexitätsprinzip. Dies betrifft insbesondere die Barrierefreiheit, die spezifische Ausstattung, die Schülerbeförderung und das schulische Ergänzungspersonal.

Konnexität umgehungssicher ausgestalten

In NRW gilt das Konnexitätsprinzip: Wer bestellt, bezahlt. Wenn das Land Aufgaben auf die Kommunen überträgt, muss es für einen vollen Kostenausgleich sorgen. In der Praxis kommt es aber immer häufiger zu einem Aufgabenübergang ohne eine ausreichende Kompensation. Die neue Landesregierung muss das Konnexitätsprinzip umgehungssicher ausgestalten. Der Kostenausgleich ist nicht nur bei Gesetzen herzustellen, sondern auch bei untergesetzlichen Normen, DIN-Vorschriften etc.. Ferner ist klarzustellen, dass bei nachträglich festgestellter wesentlicher Abweichung der tatsächlichen Kostenentwicklung von der Kostenfolgeabschätzung der finanzielle Ausgleich nicht erst für die Zukunft, sondern rückwirkend angepasst wird. Nur so ist eine faire Lastenverteilung zwischen Land und Kommunen gewährleistet. Neben der Möglichkeit, dass der Verfassungsgerichtshof einer Verletzung des Konnexitätsprinzips nachgeht, muss es möglich sein, auch die Kostenfolgeabschätzung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Flächen in Regionalplänen bedarfsgerecht ausweisen

Die demografische Entwicklung führt in vielen Kommunen zu einer Reduzierung der Flächenbedarfe für allgemeine Siedlungsbereiche und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche. Diese Entwicklung darf nicht dazu führen, dass in Regionalplänen ausgewiesene Flächen in erheblichem Umfang zurückgenommen werden, da dies zu einer Einschränkung des kommunalen Planungsspielraums und zu einer Erhöhung der Baulandpreise führen würde.

Die kommunale Planungshoheit ist nur dann gewährleistet, wenn Kommunen, die in der Vergangenheit Bevölkerungsanteile verloren haben, auf Ebene der Regionalplanung weiterhin ein Entwicklungsspielraum eingeräumt wird. In Flächennutzungsplänen dargestellte und in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sind auch dann zu erhalten und weiterhin in Regionalplänen festzulegen, wenn sie noch nicht entwickelt sind. Eine Rücknahme kommunaler Bauleitpläne wird als Eingriff in den Kernbereich der kommunalen Planungshoheit abgelehnt.

Die neue Landesregierung hat daher bei der geplanten Einführung eines neuen Modells zur Flächenbedarfsberechnung sicherzustellen, dass weiterhin ausreichende Flächenreserven in Regionalplänen festgelegt werden, die eine Planung in Alternativen, den Zugriff auf tatsächlich verfügbare Flächen und ihre Entwicklung im Dialog und in Abstimmung mit den Bezirksplanungsbehörden zulassen.

Der Städte- und Gemeindebund begrüßt ausdrücklich, dass mit der Einführung einer neuen Berechnungsmethode erstmalig eine landesweit einheitliche Ermittlung der Flächenbedarfe angestrebt. Er fordert die neue Landesregierung auf, an der erstmaligen gemeinschaftlichen Bedarfsermittlung von Wohnbauflächen festzuhalten und der Berechnungsmethode in dem geplanten Einführungserlass die Funktion eines grundsätzlichen Orientierungsrahmens für die Bezirksplanungsbehörden zu geben, der offen ist für die Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Entwicklungen und Bedarfe. Auf der Grundlage konkreter kommunaler Bedarfsanalysen nachgewiesene Flächenbedarfe sind insoweit von den Bezirksplanungsbehörden nach dem Gegenstromprinzip zu berücksichtigen.

Soweit die demographische Entwicklung im Siedlungsbereich zu Nutzungsaufgaben in einem Umfang führt, der eine städtebaulich negative Ausstrahlungswirkung auf die Umgebung hat, ist eine Landesförderung zur Innenbereichsstabilisierung und -entwicklung erforderlich, um insoweit notwendig werdende Nachfolge- und Änderungsnutzungen von Gebäuden und Grundstücken zu realisieren, mit denen insbesondere in strukturschwachen Regionen Ortskerne, Wohnsiedlungen und Gewerbegebiete stabilisiert werden können.

Hierzu gehört auch eine gesicherte Finanzausstattung des Flächenpools NRW. Der Flächenpool mobilisiert auf kommunaler Ebene die Brachflächen vor Ort durch die Moderation eines Dialogs zwischen Kommunen und Eigentümern, zeigt Entwicklungsperspektiven für Brachflächen auf, klärt über Risiken und Chancen auf und führt so zu einer konkreten Entwicklung der Standorte. Der von NRW.URBAN und der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft betreute Flächenpool ist damit ein wichtiges Instrument zur Aktivierung von innerstädtischen Flächen. Er sollte mit einem eigenen Haushaltsansatz iHv. 2,5 Mio. € im Haushaltsgesetz 2012 auf eine solide Basis gestellt werden. Der im Haushaltsentwurf 2012 ursprünglich vorgesehene Zufließvermerk in dieser Höhe aus eingesparten Mitteln der Städtebauförderung bietet keine Sicherheit für den Aufbau einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit den Kommunen und mindert mit dem vorgesehenen Mittelabzug bei der Städtebauförderung die kommunalen Maßnahmen der Stadtentwicklung.

Konversion finanziell und organisatorisch unterstützen

Das Land steht strukturpolitisch in der Pflicht, die von der Truppenverkleinerung im Rahmen der Bundeswehrreform und dem Abzug britischer Streitkräfte betroffenen Standortgemeinden und -regionen beim Konversionsprozess zu unterstützen.

Hierzu fordert der Städte- und Gemeindebund konkret die Einrichtung eines Ausgleichs- und Konversionsfonds zur finanziellen Unterstützung der betroffenen Kommunen. Dafür sollten Mittel der EU-Strukturförderung, der Städtebauförderung, aus Umweltprogrammen und der regionalen Wirtschaftsförderung bereitgestellt werden.

Wie schon bei früheren Konversionsprozessen müssen die zuständigen Ressorts regionale Konversionskonferenzen und –runden moderieren. Entsprechende Hilfestellungen und Schwerpunktsetzungen der landeseigenen Wirtschafts- und Entwicklungsgesellschaften werden von der kommunalen Familie erwartet. Regionalpolitischen Belangen ist sowohl bei den Umsetzungsschritten von Bundeswehrreform und alliierter Truppenabzug als auch bei zukünftigen Entscheidungen zu Behördenstandorten Gewicht zu verschaffen.

Umweltschutz kostenbewusst fortentwickeln

Die Abwasserbeseitigung gehört als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit zu den Aufgaben der ortsnahen Grundversorgung der Städte und Gemeinden. Dabei muss es ihnen freigestellt bleiben, in welchen Organisationsformen (wie z.B. Regiebetrieb, eigenbetriebsähnliche Einrichtung, Anstalt des öffentlichen Rechts) die Aufgabe vor Ort wahrgenommen wird. Die Möglichkeit einer gewünschten interkommunalen Zusammenarbeit muss nachhaltig erleichtert werden.

Die 100%ige Herausnahme von nicht reinigungsbedürftigen Grund- bzw. Drainagewasser (sog. Fremdwasser) aus öffentlichen Mischwasser- und Schmutzwasserkanälen ist nicht finanzierbar und würde zu einem erheblichen Anstieg der Schmutzwassergebühren führen. Eine Herausnahme des Fremdwassers aus dem öffentlichen Kanalnetz kann deshalb nur in nachweisbar festgestellten Fremdwasserschwerpunktgebieten erfolgen. Die insoweit bestehende Landesförderung muss beibehalten werden.

Regenwasser, das aus öffentlichen Regenwasserkanälen direkt in Flüsse oder Bäche eingeleitet wird, ist nur dann vor der Einleitung zu reinigen, wenn dieses nachweisbar erforderlich ist. Kostengünstige und zugleich effektive Reinigungsmaßnahmen sind hier erforderlich, damit die Regenwassergebühr stabil gehalten werden kann. Überzogene Anforderungen durch das Land werden deshalb abgelehnt. Dieses gilt auch für Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung in den Abwasserbeseitigungskonzepten der Städte und Gemeinden.

Der neue Landtag und die neue Landesregierung werden aufgerufen, die Zustandsüberprüfung von privaten Abwasserleitungen einer sachgerechten und sozialverträglichen Neuregelung zuzuführen. Eine gute Grundlage hierfür ist das Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 13.01.2012, das insbesondere die Verlässlichkeit staatlichen Handelns einfordert, damit diejenigen Grundstückseigentümer nicht enttäuscht werden, die rechtskonform und auf eigene Kosten eine Zustandsüberprüfung seit dem 01.01.1996 bereits durchgeführt haben. Eine generelle Zuständigkeit der Städte und Gemeinden für eine Zustandsüberprüfung bei privaten Abwasserleitungen wird abgelehnt, weil diese neue abgabenrechtliche Problemstände erzeugt.

Im Themenbereich Abfallentsorgung wird das Land aufgefordert, den landeseinheitlichen Abfallwirtschaftsplan zügig zu überarbeiten, damit der ortsnahe Entsorgung von Abfällen auch im Interesse des Klimaschutzes Rechnung getragen werden kann. Darüber hinaus muss das Landesabfallgesetz zeitnah an das neue Abfallgesetz des Bundes angepasst werden, das als Kreislaufwirtschaftsgesetz am 01.06.2012 in Kraft treten wird. Mit Blick auf seine Umsetzung wird das Land aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass eine Wertstofftonne unter Regie der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf der Bundesebene eingeführt wird. Hierdurch würde sichergestellt, dass Wertstoffe aus privaten Haushaltungen unabhängig vom Verwertungspreis einer verlässlichen sowie hochwertigen Verwertung zugeführt werden. Hierfür bietet die gebührenfinanzierte kommunale Abfallentsorgung die beste Grundlage. Zugleich wird es als sinnvoll angesehen, in einem künftigen Wertstoffgesetz des Bundes die Entsorgung von gebrauchten Einwegverpackungen nach der Verpackungsverordnung wieder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überantworten, weil das bestehende private Erfassungssystem mit mittlerweile 10 Systembetreibern einen zu hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand erfordert. Bei der flächendeckenden Bioabfallerfassung muss es in der Entscheidung der Städte bzw. Gemeinden liegen, in welcher Art und Weise die getrennte Bioabfallerfassung erfolgt. Ebenso muss die Möglichkeit der Eigenkompostierung beachtet werden.

Die Erkundung und die Gewinnung von unkonventionellen Erdgasvorkommen darf nicht genehmigt werden, bevor nicht alle dadurch bewirkten Risiken ausgeschlossen werden können. Der Schutz der kommunalen Trinkwasserversorgung muss ebenso sichergestellt werden wie die landwirtschaftliche oder bauliche Nutzung von Grundstücken. Die Landesregierung wird aufgefordert sich auf der Bundesebene dafür einzusetzen, dass sowohl das Bundesberggesetz als auch die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bergbaulichen Vorhaben dahin geändert wird, dass Städte und Gemeinden frühzeitig über Erkundungs- und Gewinnungsbohrungen unterrichtet werden und alle Umweltbelange eine grundlegenden sowie sorgfältigen Prüfung unterzogen werden.

Kommunale Verkehrsnetze auf tragfähige Grundlage stellen

Die Straßennetze in den Kommunen sind ein maßgeblicher Teil des landes- und bundesweiten Verkehrsnetzes und gerade außerhalb der Verdichtungsgebiete unverzichtbar für den Öffentlichen Personenverkehr. Durch die Fördermittel nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz und die noch ausgezahlten Entflechtungsmittel haben die kommunalen Straßennetze eine hohe Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit erhalten. Mit gestiegenen Anforderungen und Standards bei Lärmschutz, Luftreinhaltung und Barrierefreiheit sind

aber auch die Unterhaltungslasten für die Kommunen deutlich angewachsen, ohne dass die Zuschüsse durch Bund und Land entsprechend erhöht worden sind.

Die Straßen- und Wegenetze stellen in den Kommunen Werte dar, die häufig mehr als die Hälfte des kommunalen Vermögens ausmachen. Diese Vermögenswerte stehen nicht wie bei einem privaten Eigentümer zur freien Verfügung, sondern unterliegen einer nahezu umfassenden Zweckbindung für Verkehr, Erschließung von Wohn- und Gewerbegebäuden sowie Verlegung von Leitungen etwa für Telekommunikation.

Daher muss das Land dauerhaft und in höherem Umfang in einem GVFG-Nachfolgegesetz eine finanzielle Mitverantwortung für die kommunale Straßeninfrastruktur und den kommunalen ÖPNV übernehmen, um damit für die kommunale Ebene Planungssicherheit zu schaffen sowie den Finanzbedarf und die Dringlichkeit der Länderforderungen gegenüber dem Bund deutlich zu machen.

Gleichzeitig muss sich das Land gegenüber dem Bund für eine deutliche Aufstockung der Bundeszuschüsse einsetzen.

Kommunales Ehrenamt stärken

Kommunale Selbstverwaltung ist ohne ehrenamtliche Tätigkeit in den Räten nicht denkbar. Die Ausübung des Mandats ist mit einer hohen zeitlichen Inanspruchnahme und mit hohen inhaltlichen Anforderungen verbunden. Mit Sorge ist festzustellen, dass es zunehmend schwieriger wird, Menschen für ein ehrenamtliches Engagement in den kommunalen Vertretungen zu gewinnen. Die Beratungen über den Gesetzentwurf zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes, der in der letzten Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden konnte, sind schnellstmöglich wieder aufzunehmen.

Dienstrecht modernisieren

Mit der Änderung des Grundgesetzes zum 01.09.2006 sind die dienstrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen neu geordnet worden. Dem Bund steht nunmehr die konkurrierende Gesetzgebung für das Statusrecht zu, den Ländern stehen die Kompetenzen für die Bereiche Besoldung, Versorgung und Laufbahnrecht zu. Der Städte- und Gemeindebund NRW erwartet, dass die neue Landesregierung diese durch die Föderalismusreform geschaffene Möglichkeit zur Modernisierung des Beamtenrechts auf Landesebene ausschöpft.

Der Städte- und Gemeindebund NRW geht davon aus, dass die Kommune der Zukunft einen modernen öffentlichen Dienst braucht. Allerdings sind die Anforderungen der Städte und Gemeinden an den Personaleinsatz durch die Besonderheiten des kommunalen öffentlichen Dienstes bestimmt. Die Dienstrechtsreform in NRW sollte daher folgende Schwerpunkte haben:

- Schaffung eines eigenständigen kommunalen Gestaltungsspielraums im Beamtenrecht
- Stärkere Durchlässigkeit im Laufbahnrecht
- Leistungs- und funktionsorientierte Besoldung mit eigenständigem Spielraum für den Dienstherrn
- Flexibilität im Versorgungsrecht, um den personalpolitisch gewünschten Austausch zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft zu ermöglichen.

Weiterhin sollten im Rahmen einer Dienstrechtsreform auch die vornehmlich Hauptverwaltungsbeamten betreffenden Aspekte behandelt und in einem eigenen Statusrecht für urge-

wählte kommunale Hauptverwaltungsbeamte geregelt werden. Klärungs- und Regelungsbedarf besteht insbesondere bei der Frage einer aufgabenangemessenen Besoldung und Versorgung sowie dem Nebentätigkeitsrecht.

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in die Kreistage

In den Kreistagen werden wichtige Entscheidungen getroffen, die sich unmittelbar in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden auswirken. Deshalb ist es wichtig, dass diejenigen, die diese Entscheidungen vor Ort umsetzen müssen - Bürgermeisterinnen und Bürgermeister - an der Entscheidungsfindung beteiligt sind. Dies geschieht am besten durch Sitz und Stimme im Kreistag. Damit wäre sichergestellt, dass die Kreisumlage, die in den vergangenen Jahren vielerorts massiv gestiegen ist, fair und transparent gestaltet wird.